

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz vom 01.07.2025

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997 Seite 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz" vom 01.07.2025 beschlossen:

§ 1

Die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD und vergleichbar.

§ 2

Die Regelung des § 7 Abs. 4 Nr. 7 wird gestrichen.

§ 3

Die Regelung des § 7 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA unter 50.000,00 EUR Vermögenswert,

§ 4

Die Regelung des § 9 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA in der Höhe ab 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR Vermögenswert,

§ 5

Die Regelung des § 9 Abs. 3 Nr. 9 erhält folgende neue Fassung:

die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,00 Euro übersteigen und nicht größer als 2.500,00 Euro sind

§ 6

Die Regelung des § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 7

Es wird folgende neue Regelung in § 11 Abs. 3 eingefügt:

Der Landrat trifft die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 04.12.2025


Balcerowski
Landrat

